

**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) und auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 9. Oktober 2010 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 28. Oktober 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 20. Januar 2015 zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**§ 1
Akademischer Grad**

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Theologische Fakultät aufgrund einer nach dieser Ordnung durchgeführten und bestandenen Abschlussprüfung den akademischen Grad „Diplomtheologe“. Der Diplomgrad kann auch verliehen werden, wenn die Abschlussprüfung nach der „Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 24. Mai 2014 bestanden wurde. Näheres hierzu regelt § 21.

**§ 2
Zweck und Inhalt der Prüfung**

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungskandidat theologische Kompetenz besitzt, d.h. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbständig zu arbeiten, und sich schließlich zu dem Wahrheitsanspruch theologischer Aussagen argumentativ verhalten kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss, Prüfer**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Pro- bzw. Studiendekan, Dekan, höchstens fünf weiteren Professoren, wobei jede der sechs Teildisziplinen vertreten sein muss, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Pro- bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden, die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen sowie widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Termine der Prüfung werden im Rahmen dieser Ordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Sommer- und Wintersemesters statt.

(7) Die Fachprüfer werden von den Fachgebieten der Theologischen Fakultät rechtzeitig benannt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Es sind dies die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten. Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. Ihre Namen werden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt oder einen Magister Theologiae erworben hat.

§ 4

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Macht der Studierende im Vorfeld der Prüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf der Prüfung. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Verlangen eines amtsärztlichen bzw. eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Der Umgang mit Mutterschutzfristen und Elternzeit ist in der Immatrikulationsordnung der FSU geregelt. Diese Fristen sind auf Antrag des Studierenden zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden mit.

§ 5**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

(1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

(7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 6**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist jeweils schriftlich bis zum 15. Januar bzw. 25. Juni eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopien beizufügen, sofern sie nicht bereits bei der Meldung zur Zwischenprüfung dem Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingereicht worden sind:

1. Lebenslauf,
2. aktuelles Lichtbild,
3. eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
4. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 ThürHG,
5. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum (nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz),
6. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie in Verbindung mit einer Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen in den Modulen des Hauptstudiums (im Sinne der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie“ vom 11. Oktober 2008 und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ vom 8. Oktober 2011), nach Fächern geordnet,
7. den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität entsprechend der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“ vom 9. Oktober 2010 oder über eine vergleichbare Prüfung oder vergleichbare Studienleistung,
8. Studiennachweise über den Abschluss des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte), d.h.
 - a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie,
 - b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus dreien dieser Fächer; dabei ist sicherzustellen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
 - c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
 - d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann,
 - e) Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie
 - f) Nachweis über die Teilnahme an den zum Modul Philosophie gehörenden Lehrveranstaltungen
 - g) in Verbindung mit dem mindestens mit „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweis (Philosophicum),
 - h) Nachweis eines Praktikums einschließlich Auswertung (Modul Gemeindepraktikum),
 - i) Nachweis der Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

9. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Meldung ist gegebenenfalls außerdem ein Vorschlag für den Namen eines Hochschullehrers beizufügen, der das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit (siehe § 11) stellt, ihre Anfertigung betreut und die Arbeit als Erstgutachter bewertet; dieser Hochschullehrer muss dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 7

Fristen für die Ablegung der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern, die zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendig sind, führen zu einer Verlängerung der Frist für die Ablegung der Prüfung gem. Abs. 2 um bis zu zwei Semester. Wird diese Frist überschritten, ist ein Gespräch mit dem Pro- bzw. Studiendekan zu führen.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie von in der Regel acht Semestern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule absolviert hat. Die Meldung zur Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung durch den Pro- bzw. Studiendekan angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Näheres regelt die „Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie“ vom 10. Oktober 2009.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach Abs. 1-5 ist der Pro- bzw. Studiendekan. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Fachvertreter zu hören und ist der Studien- und Prüfungsausschuss einzubeziehen.

(8) Lehnt der Pro- bzw. Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen und eines formlosen Antrags und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung den Antragstellern unverzüglich mit.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) oder eine gleichwertige Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder eine theologische Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Hochschule oder bei einer Gliedkirche in einem entsprechenden Verfahren befindet.

§ 10

Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik.

(2) Die Gegenstände der Diplomprüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) und den Fachprüfungen (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf sowie Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen).

(4) Die Kandidaten entscheiden sich in den Fächern Religionspädagogik und Praktische Theologie für eine Predigtarbeit oder einen Unterrichtsentwurf und schreiben zusätzlich eine Klausur im jeweils anderen Fachgebiet.

§ 11**Wissenschaftliche Hausarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von einem zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss festgelegt und ausgegeben. Der Prüfungskandidat kann das Fachgebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit vorschlagen. Möglich sind die Grundfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) sowie Praktische Theologie/Religionspädagogik.

(3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit in einer anderen als den in § 11 Abs. 2 genannten Disziplinen oder in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird, und es ist zu entscheiden, welchem der genannten Hauptfächer das Thema zugeordnet wird.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zwölf Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit darf 60 Seiten (einschließlich Anmerkungen, ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(7) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei anderen triftigen Gründen wird auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit durch den Prüfungsausschuss verlängert. Ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest ist vorzulegen. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung, darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Krankheit sowie bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten über das weitere Verfahren.

(8) Die Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 3 Abs. 7 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen. Die Benotung muss vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Besteht eine Differenz von mindestens zwei Noten, so entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 12**Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf**

(1) Die Themen der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs werden von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Eingang der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zwei Wochen zur Verfügung. Der Umfang der Predigtarbeit (einschließlich Übersetzung und Exegese) darf 20 Seiten (48.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Umfang des Unterrichtsentwurfs (einschließlich der analytischen Teile) darf 20 Seiten nicht überschreiten. Der angefertigten Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei anderen triftigen Gründen wird auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit durch den Prüfungsausschuss verlängert. Ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest ist vorzulegen. Die Verlängerungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Die Predigtarbeit bzw. der Unterrichtsentwurf werden in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 3 Abs. 7 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen.

§ 13**Fachprüfungen**

(1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder lediglich aus mündlichen Prüfungen.

(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie bzw. Religionspädagogik entsprechend § 10 Abs. 4. In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.

(3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik).

(4) Zwischen der Abgabe der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muss im Prüfungsverlauf ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 14 Klausuren

(1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus dem Bereich der Ethik stammen. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Lexika und Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Die Klausuren werden in der Regel von jeweils zwei Fachprüfern, von denen mindestens einer Professor sein muss, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Klausuren unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. Die Note der Klausuren ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter; diese müssen mindestens „ausreichend“ sein. Anderenfalls legt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muss auch dann mindestens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dieser im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein.

(2) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte dauert das Prüfungsgespräch jeweils 25 Minuten, in den Fächern Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und Praktische Theologie/Religionspädagogik jeweils 30 Minuten.

(3) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers, der in der Regel auch das Protokoll führt, vorgenommen. Die Note wird gemäß § 16 Abs. 1 festgesetzt.

(4) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Prüfer, dem Protokollanten und ggf. dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Zahl der Zuhörenden soll die Zahl der anderen Anwesenden nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen (wissenschaftliche Hausarbeit, Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf, Klausuren, mündliche Prüfungen) ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Fachnote ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Klausurarbeit und mündliche Prüfung. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dem Fach, in dem keine Klausurarbeit geschrieben wird, ist die Note für die mündliche Prüfung zugleich die Fachnote. Die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Predigtarbeit bzw. den Unterrichtsentwurf gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt, Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf, die drei Klausurarbeiten sowie die sechs mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. Waren Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf bereits abgegeben und als bestanden bewertet, so werden sie in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen.

(8) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfes sowie der einzelnen Fachnoten jeweils „ausreichend“ oder besser lauten.

(9) Die Gesamtnote ist dem Kandidaten mitzuteilen, im Falle nicht bestandener Einzelprüfungen sind ihm die Gründe für die Entscheidung darzulegen.

(10) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mitteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§17

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei wird eine bestandene Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag angerechnet.

(2) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein neues Thema zu stellen, auf Wunsch des Kandidaten in einem anderen Fach. Erfolgt die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die Predigtarbeit bzw. der Unterrichtsentwurf mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann diese Prüfungsleistung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Sind im ersten Versuch der Diplomprüfung höchstens zwei der sechs Fachnoten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, können die entsprechenden Fachprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung, bzw. nur die mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie gemäß § 13 und § 16 Absatz 4) zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlussprüfung im ersten Versuch als nicht bestanden (§ 7 Abs. 2 bleibt unberührt), es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Wiederholungsversuch der Diplomprüfung kann in einem besonders zu begründenden Ausnahmefall auf Antrag, über den die Studien- und Prüfungskommission entscheidet, nur eine einzige Fachprüfung wiederholt werden. Wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18**Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die persönliche Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 19**Widerspruch**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Arbeit, sowie die Note der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Ebenso ist auf Antrag ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Diplomtheologe und stellt dem Absolventen darüber eine Urkunde aus.

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird vom Dekan und das Zeugnis vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Nachdiplomierung

(1) Die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht bei Vorlage des Zeugnisses des bestandenen Ersten Theologischen Examens auf Antrag den akademischen Grad Diplomtheologe, sofern

(a) der Antragsteller im letzten Studiensemester im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert war und

(b) eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass nicht bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang eine Nachdiplomierung beantragt oder erhalten wurde.

(2) In der Diplomurkunde wird auf die Prüfung vor dem kirchlichen Prüfungsamt Bezug genommen. Die Urkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung Gültigkeit. § 20 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Für die Verleihung des akademischen Grades ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Thüringen in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 22

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Evangelischen Theologie in Modulstruktur entsprechend der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ ab dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung) für den Studiengang Theologie in der Fassung vom 1. März 2004 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2004, S. 26) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zwischenprüfungsordnung
der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Oktober 2014 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 22. Januar 2015 genehmigt.